



Bekanntmachung

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Langenzenn (Friedhofs- und Bestattungssatzung - FBestS-)

vom 5. Dezember 2018

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung –GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und der zwischen der Stadt Langenzenn und dem Markt Cadolzburg geschlossenen Zweckvereinbarung vom 14.12.1981/08.01.1982 erlässt die Stadt Langenzenn folgende Satzung:

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung gilt für alle Gemeindeteile der Stadt Langenzenn (Stadt) und für den Gemeindeteil Roßendorf des Marktes Cadolzburg.

§ 2 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Stadt als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindeeigenen Friedhof an der Würzburger Straße, den Waldfriedhof, die Friedhöfe in Keidenzell und Laubendorf (§§ 4 - 8), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 9 - 23),
2. die dortigen gemeindeeigenen Leichenhäuser (§ 24 ff),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 3 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.



Teil II Die Friedhöfe

§ 4 Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung der verstorbenen Einwohner der Stadt Langenzenn und des Gemeindeteiles Roßendorf des Marktes Cadolzburg (§ 1) und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet von Langenzenn Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht in den gemeindlichen Friedhöfen zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Totgeburten (Art. 6 BestG) müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.
- (4) Die Friedhöfe werden von der Stadt als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Stadt Langenzenn kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z.B. bei Leichenausgrabungen oder Umbettungen (§ 29) - untersagen.

§ 6 Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Stadt Langenzenn zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;



4. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
 5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 6. im Friedhof und in den der Abwicklung des Bestattungsbetriebes dienenden Räumen zu rauchen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofs- und Bestattungspersonals ist Folge zu leisten.
 - (4) Zuwiderhandelnde (das heißt Privatpersonen und Gewerbetreibende) können nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung auf Zeit oder Dauer vom Friedhof verwiesen werden. Sie setzen sich unter Umständen strafrechtlicher Verfolgung aus, ebenso, wer sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält, oder die festgelegten Verbote missachtet.
 - (5) Den Vorschriften über den Benutzungszwang (Teil V, §§ 25 und 26) ist Folge zu leisten.

§ 7

Nicht erlaubte Materialien; Abfalltrennung

- (1) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden und Trauergestecken nicht verwendet werden.
- (2) Bei der Pflege und beim Abräumen von Gräbern sind Abfälle entsprechend den von der Stadt bereitgestellten Einrichtungen zu trennen und zu beseitigen.
- (3) Chemische Mittel und Salze dürfen zur Bekämpfung von Unkraut und unerwünschten Aufwuchs nicht verwendet werden.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde –Friedhofsverwaltung- zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a-71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a, Abs. 2, Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.



- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Stadt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

Teil III Die Grabstätten, Grabmäler

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten (§ 10 Abs. 1) bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Das Recht wird jeweils nur einer Person für die satzungsgemäße Dauer verliehen, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt von Belegungen. Es entsteht mit der Zahlung der Grabgebühr.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat zu dulden, dass Bäume bzw. Äste die Grabstätte überragen.
- (3) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofs-(Belegungs-)Plänen, die bei der Friedhofsverwaltung während den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können. In ihnen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Grabes in einem bestimmten Grabfeld besteht nicht.
- (4) Nach Beendigung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabstätten durch den bisherigen Nutzungsberechtigten abräumen und eibnen zu lassen. Vorhandene Bepflanzung ist samt Wurzelwerk zu entfernen. Die abgeräumten Grabstätten sind mit Erde aufzufüllen, evtl. vorhandene Umrandungen (Waldfriedhof) sind zu begradigen und in verkehrssicheren Zustand bringen zu lassen.



§ 9a Beisetzung

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Graböffnung auf ihre Kosten für die Entfernung vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen zu sorgen. Satz 1 gilt entsprechend für Nachbargräber, soweit eine Entfernung aus technischen Gründen oder aus Gründen der Arbeitsplatzsicherheit erforderlich ist. Die Friedhofsverwaltung kann die Maßnahmen nach Satz 1 auf Kosten der Hinterbliebenen durchführen lassen, wenn diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Ein Anspruch auf Wiederverwendung der entfernten Pflanzen besteht nicht.

§ 10 Arten der Grabstätten (Gräber)

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Reihengräber (§ 11),
 2. Wahlgräber (Familiengräber, § 12),
 3. Urnenbeisetzungsstätten (§ 13).Urnen können auch in Wahlgräbern beigesetzt werden. Auf § 13 wird verwiesen.
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Stadt dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Reihengrab zu.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einem bestimmten Friedhof und in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 28) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.
- (3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:
 1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 2. Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (4) Ebenerdig ausgewiesene Grabstätten werden ausschließlich als Reihengrab zur Verfügung gestellt. Die Umwandlung eines solchen Reihengrabes in ein Wahlgrab ist ausgeschlossen.



§ 12 Wahlgräber (Familiengräber)

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 28), längstens für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) begründet wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf deren Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (2) Wahlgräber können aus mehreren Grabstellen bestehen bzw. abweichend vom Regemaß (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 und 4) ein anderes Ausmaß haben (= Sonderwahlgräber).
- (3) Einfachwahlgräber sind für höchstens zwei Erdbestattungen und Doppelwahlgräber für höchstens vier Erdbestattungen vorgesehen. Bei Sonderwahlgräbern wird die Anzahl der zulässigen Bestattungen von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Stadt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (6) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon wird der Nutzungsberechtigte des Grabes, sofern seine Anschrift bekannt oder unschwer zu ermitteln ist, schriftlich benachrichtigt. Zusätzlich kann durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt oder durch Aushängekarte am Grab aufmerksam gemacht werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann ein erloschenes Nutzungsrecht für den früheren Berechtigten erneuern, wenn er das Nutzungsrecht ab Verfalltag des früheren Rechts erneuern will, seit dem Verfall nicht mehr als 12 Monate vergangen sind und die Friedhofsverwaltung zwischenzeitlich anderweitig nicht verfügt hat.

§ 13 Urnenbeisetzungsstätten

- (1) Urnenbeisetzungsstätten sind:
 1. Urnenerdgräber
 2. Urnenerdgräber in einer Urneninsel
 3. Urnenerdgräber in einem Urnenhain
 4. Urnennaturgrabstellen (Urnenbaumgräber, anonyme Urnenerdgräber, teilanonyme Urnenerdgräber)
 5. Urnennischen in Urnenwänden



- (2) Urnenbeisetzungsstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 28) bereitgestellt. Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der Ruhefrist. Bei anonymen und teilanonymen Urnenerdgräbern ist eine Verlängerung nicht möglich.
- (3) Naturgrabstellen werden durch die Stadt Langenzenn angelegt, gepflegt und einheitlich beschriftet. An Naturgrabstellen dürfen keine Grabmäler, Einfassungen usw. errichtet werden. Bepflanzung, Grabschmuck und alle anderen Produkte der Trauerfloristik sind an Naturgrabstellen nicht zugelassen.
- (4) In Naturgrabstellen dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Diese können nicht umgebettet werden.
- (5) Urneninseln sind Urnengräber die inmitten anderer Grabstätten (Reihengräbern, Einfachwahlgräbern, Doppelwahlgräbern, Sonderwahlgräbern) angelegt werden und aus mindestens zwei Urnengräbern bestehen.
- (6) Es ist nicht gestattet, Nischen in der Urnenwand zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen. Ferner ist es nicht gestattet, Nägel einzuschlagen, Bildwerke aufzustellen, an Wänden Kränze und Blumen anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck kann nur an den hierfür besonders vorgesehenen Stellen niedergelegt werden. Sobald er nicht mehr frisch ist, hat ihn der Nutzungsberechtigte zu entfernen.
- (7) In Urnengrabstätten dürfen nicht mehr als vier Urnen beigesetzt, in Urnennischen können so viele Urnen aufgestellt werden, wie es der Raum zulässt. Werden Urnen in einem Einfachwahlgrab beigesetzt, so dürfen in dieser Grabstelle nur eine Leiche und eine Urne, oder insgesamt vier Urnen beigesetzt werden. Bei Doppel- und Sonderwahlgräbern erhöht sich die Anzahl entsprechend der Größe der Grabstelle.
- (8) Urnen, die in einer Nische der Urnenwand beigesetzt werden, sind durch eine Verschlussplatte zu sichern. Die Verschlussplatte bleibt Eigentum der Stadt Langenzenn. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Stadt berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Asche in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich. Überurnen gehen, sofern sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes abgeholt werden, in das Eigentum der Stadt über.
- (9) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Beisetzungen von Urnen in diesen und die Vorschriften für Reihengräber bzw. Wahlgräber, abhängig von der Anzahl der Urnen, für Beisetzungen in Urnenbeisetzungsstätten entsprechend.
- (10) Die Stadt Langenzenn ist zur Anlegung von Urnennischen nicht verpflichtet und es wird kein Anspruch auf eine solche Grabstätte begründet.

§ 14

Ausmaß der Grabstätten, sonstige Vorschriften

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

| | | |
|---|----------------|----------------|
| 1. Kinderreihengräber (§ 11 Abs. 3 Nr. 1) | Länge: 1,20 m, | Breite: 0,60 m |
| 2. Reihengräber (§ 11 Abs. 3 Nr. 2) | Länge: 2,30 m, | Breite: 1,00 m |



- | | | |
|---|----------------|----------------|
| 3. Einfachwahlgräber (§ 12) | Länge: 2,30 m | Breite: 1,00 m |
| 4. Doppelwahlgräber (§ 12) | Länge: 2,30 m, | Breite: 2,00 m |
| 5. Urnenerdgräber (§13 Abs. 1 Nr. 1) | Länge: 1,00 m | Breite: 0,80 m |
| 6. Urnenerdgräber in einer Urneninsel (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) | Länge: 1,00 m | Breite: 0,80 m |
| 7. Urnenerdgräber in einem Urnenhain (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) | Länge: 1,00 m | Breite: 0,80 m |
| 8. Urnennischen in einer Urnenwand (§ 13 Abs. 1 Nr. 5) | Höhe: 0,50 m, | Breite: 0,40 m |
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Sofern vorhandene Grabmaße mit den in Absatz 1 und 2 genannten Maßen nicht übereinstimmen, ist bei der Neugestaltung der Grabfelder und bei der Neuanlage einzelner Gräber auf die hier genannten Maße soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen.
- (4) Ist die Beisetzung eines Kindes wegen seiner Größe in einem Kindergrab nicht möglich, so ist ein Reihengrab für Erwachsene zu verwenden und die entsprechende Gebühr zu entrichten.
- (5) Die jeweilige Grabtiefe richtet sich nach den Boden- und Raumverhältnissen. Die Tiefe der Grabstätte muss von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des zuletzt eingelassenen Sarges wenigstens 0,80 m, bei Kinderbeisetzungen bis zu 10 Jahren und bei Urnen bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne wenigstens 0,50 m betragen.
- Die Wiederbeisetzung der Gebeine erfolgt von Erwachsenen in einer Tiefe von 1,00 m und von Kindern in einer Tiefe von 0,80 m.

§ 15 Verzicht auf das Grabnutzungsrecht

Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit (§ 28) verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Stadt Langenzenn unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

§ 16 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige Grabstelle gebührenfrei auf die Dauer der Restnutzungszeit zugewiesen.



§ 17

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten. Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unansehnlich gewordenen Grabschmuck, der dem Friedhofsbild widerspricht und trotz Aufforderung nicht beseitigt wird, zu entfernen.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Büsche und Bäume dürfen die Höhe des Grabmales nicht übersteigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Zur Instandhaltung der Grabstätte gehört auch die Pflege des halben Abstandes zu den jeweiligen nächsten Gräbern; mit Ausnahme der Wege.
- (5) Bei Wahlgräbern, Urnenerdgräbern (§13 Abs. 1 Nr. 1-3) und Urnennischen in der Urnenwand ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 32 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, gilt das Nutzungsrecht -ohne Entschädigungsanspruch- als erloschen.

§ 18

Pflege und sonstige Vorschriften für ebenerdig ausgewiesene Grabstellen (Reihengräber und Urnennaturgrabstellen)

Ebenerdig ausgewiesene Grabstellen dürfen keinen Grabhügel und kein Grabdenkmal, keine Einfriedung und keine Einfassung haben. Eine Bepflanzung und ein Grabschmuck mit sämtlichen Produkten der Trauerfloristik sind nicht zugelassen. Diese Gräber werden von der Friedhofsverwaltung angesät und gepflegt.

§ 19

Erlaubnispflicht für Grabmäler, Einfriedungen, Beschriftungen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Grüfte), sowie Beschriftungen von Verschlussplatten für Urnennischen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Stadt Langenzenn. Die Stadt ist berechtigt, soweit es zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.



- (2) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals und zur Beschriftung einer Urnennische ist rechtzeitig vorher bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
1. Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungshinweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 2. bei größeren mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,
 3. in besonderen Fällen, z.B. bei der Beschriftung der Abdeckplatten für Urnennischen, ist eine Schriftzeichnung einzureichen,

Soweit es erforderlich ist, können von der Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Auf jeder Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Es kann entweder ein stehendes oder ein liegendes Grabmal gewählt werden.
- (4) Die Rückseiten der Grabmale sowie der Sockel müssen in der Reihenflucht der Gräber stehen. Die einzelnen Teile des Grabmals sind durch Metalldübel fest und dauerhaft miteinander zu verbinden.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (6) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Stadt kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 19 a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Natursteinen dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 20

Ausmaße der Grabmäler, Einfassungen etc.

- (1) Grabmäler etc. dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:



- | | | |
|---|--------------|----------------|
| 1. bei Kindergräbern (§ 11 Abs. 3 Nr. 1) | Höhe: 0,80 m | Breite: 0,50 m |
| 2. bei Wahlgräbern (§ 12) | Höhe: 1,80 m | Breite: 1,50 m |
| 3. bei Urnenerdgräbern (§ 13 Abs. 1 Nr.1-3) | Höhe: 0,80 m | Breite: 0,50 m |
| 4. Verschlussplatte-Urnenwand (§ 13 Abs. 8) | Höhe: 0,65 m | Breite: 0,50 m |
- (2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall das in § 14 Abs. 1 Ziffern 1 bis 7 genannte Maß nicht überschreiten.

§ 21 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der gemeindlichen Friedhöfe (§ 4) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Stadt ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Schrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

§ 22 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal etc. und sonstige bauliche Anlagen (§ 19) müssen entsprechend ihrer Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal und alle sonstigen Anlagen in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen.
- (3) Der Zustand der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung durch eine jährlich wiederkehrende Überprüfung überwacht. Die Überprüfung wird nach den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks durchgeführt.
- (4) Stellt die Stadt Langenzenn Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal usw. auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 23 Entfernung der Grabmäler etc.

- (1) Die Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen im Sinne von § 19 ist der Stadt vorher anzuzeigen.
- (2) Für die notwendige Entfernung von Grabmälern, Grabbepflanzungen und Grabeinfassungen anlässlich einer Graböffnung und für die Beseitigung von überschüssigem Erdmaterial nach der Grabschließung hat der Nutzungsberechtigte



Sorge und Verantwortung zu tragen. Nach der Beisetzung oder der sonst erfolgten Schließung des Grabes sind die entfernten Grabmalteile wieder aufzustellen; die Ablagerung an anderer Stelle ist untersagt. Ist eine Wiederaufstellung nicht möglich, sind sie aus dem Friedhof zu entfernen.

- (3) Die Stadt kann über Grabmäler etc. (§ 19), die
1. im Wege der Ersatzvornahme entfernt wurden oder
 2. nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht entfernt wurden, nach zwei Monaten vom Tag der Ersatzvornahme bzw. vom Tag des Ablaufs der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts an frei verfügen.

Über Grabmäler, die nach Absatz 2 wieder zu errichten wären oder deren Wiederaufstellung nicht möglich ist, kann die Stadt Langenzenn nach Ablauf der für die Wiederaufstellung bzw. für die Entfernung gesetzten Frist frei verfügen.

Teil IV Die Leichenhäuser

§ 24

Widmungszweck, Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

- (1) Die gemeindlichen Leichenhäuser dienen - nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) -
1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 1) Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und
 2. zur Aufbewahrung von Urnen feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes oder wenn es der Würde des Toten widersprechen würde. Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden gemäß § 7 BestV behandelt.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Langenzenn und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.



Teil V Benutzungszwang

§ 25 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 1) Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus am Waldfriedhof, oder in einen anderen zur Aufbewahrung von Leichen bestimmten und geeigneten Raum zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft, in das Leichenhaus am Waldfriedhof, oder in einen anderen zur Aufbewahrung von Leichen bestimmten und geeigneten Raum zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

§ 26 Hoheitliche Tätigkeiten

- (1) Die Stadt Langenzenn hat nachstehende hoheitliche Tätigkeiten an einen Dritten übertragen. Das beauftragte Unternehmen ist „Erfüllungsgehilfe“ der Stadt Langenzenn. Es führt alle zur Trauerfeier, bzw. Beisetzung, oder Bestattung notwendigen Arbeiten innerhalb des Friedhofes aus, die hiermit unter Benutzungszwang gestellt werden.
 1. Annahme des Leichnams / der Urne am Friedhofseingang
 2. Ausheben und schließen des Grabes
 3. Ausschmücken (Grundausrüstung) der Aussegnungshalle
 4. Transport des Sarges und der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte
 5. Versenken des Sarges in das Grab
 6. Beisetzung von Urnen in einem Grab bzw. in einer Urnenbeisetzungsstätte (nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung dürfen Angehörige die Urne tragen)
 7. Gestellung der Kreuz- und Sargträger (nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung dürfen Vereine den Sarg tragen)
 8. Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- (2) Bei Anlieferung eines Verstorbenen oder einer Urne sind alle vorgeschriebenen Unterlagen wie Todesbescheinigung, Verlängerung der Bestattungsfrist, Urnenbegleitschein, Leichenpass, etc. dem anwesenden Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten zu übergeben. Ohne diese Unterlagen kann eine Annahme des Verstorbenen bzw. der Urne nicht erfolgen.



Teil VI Bestattungsvorschriften

§ 27 Anzeigepflicht

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in der Urnennischenanlage. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. die Urnennischenanlage verschlossen ist.
- (2) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (3) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (4) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls dem jeweiligen Pfarramt fest.
- (5) Urnenbeisetzungen werden Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 11:00 Uhr vorgenommen. In Sonderfällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen erteilen.

§ 28 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre. Bei Urnen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre, bei Urnen aus biologisch abbaubarem Material 10 Jahre.

§ 29 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.



- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

Teil VII Schlussabstimmungen

§ 30 Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte Dritter verursacht werden, keine Haftung.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt Langenzenn den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über erlaubte Materialien und Abfalltrennung nicht einhält (§ 7),
4. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8),
5. Veränderungen an der Urnenwand vornimmt und die sonstigen Vorschriften missachtet (§ 13 Abs. 2 Satz 1 und 2),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 17),
7. die Bestimmungen über ebenerdig ausgewiesene Grabstellen nicht einhält (§ 18),
8. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder verändert (§ 19) oder diese entgegen § 23 entfernt,
9. die in den §§ 24, 25 und 26 festgelegten Vorschriften über die Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser, dem Benutzungszwang und den hoheitlichen Tätigkeiten verletzt,
10. Bestattungen nicht unmittelbar nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzeigt (§ 27 Abs. 2),
11. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 29).



§ 32
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahme besteht nicht.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 33
Auflassung von Friedhöfen und Friedhofsstellen

- (1) Die Stadt kann aus Gründen des öffentlichen Interesses die bisherige Widmung eines Friedhofes ganz oder teilweise aufheben. Das gilt auch für einzelne Grabfelder und Gräber.
- (2) Im Zeitpunkt der Entwidmung erlöschen alle auf Grund der bisherigen Widmung bestehenden Rechte.

§ 34
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Langenzenn (Friedhofs- und Bestattungssatzung –FBestS-) vom 01.04.2011 außer Kraft.

Langenzenn, den 5. Dezember 2018
STADT LANGENZENN


Habel
Erster Bürgermeister



Hinweis:

Bekanntmachung am 13.12.2018
Inkrafttreten am 01.01.2019